

# Öffentlichkeitsarbeit - erster Bestandteil der Bekämpfung der Kriminalität

Dr. PETER PRZYBYLSKI, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Die Frage, ob Öffentlichkeitsarbeit für die Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen unerlässlich ist, ist entschieden. Längst befassen wir uns mit ihren ideologischen Inhalten, ihrer Effektivität, ihrer Methodik. Ermutigung und Verallgemeinerung aber könnte es besser stehen.

## Förderung staatsbewußten Handelns

Was Inhalt und Ziel des ideologischen Wirkens der sozialistischen Staatsmacht angeht, so ist der große Bereich generell abgesteckt:

„Die allseitige Förderung des staatsbewußten Denkens und Handelns ist gegenwärtig und künftig eine der wichtigsten Aufgaben aller Organe der Partei, des Staates und der gesellschaftlichen Organisationen.“<sup>1</sup>

Dieser Aufgabe haben sich auch die Rechtspflegeorgane, namentlich die Staatsanwaltschaft, als Teil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht zu stellen. Sie tragen eine spezifische Verantwortung dafür, daß die Bekämpfung der Verhütung der Kriminalität immer zielstrebigere Wege jedes einzelnen und der ganzen Gesellschaft wird. Vor Jahren hat J. Streit in dieser Zeitschrift hervorgehoben, daß von der Tätigkeit der Justizorgane die Effektivität des Kampfes gegen die Kriminalität, sondern auch sehr wesentlich die öffentliche Atmosphäre, eine wirksame Verbeugung gegen Straftaten abhängig (ist).“<sup>2</sup>

Praktisch bedeutet das, den ideologischen Aktio: nsradius des Strafverfahrens soweit als möglich auszudehnen. Denn mit jedem Verfahren, das in seiner Wirkung auf den Rechtsbrecher begrenzt bleibt, verschenken wir ein Stück unserer ideologischen Potenz. Es gibt für die Öffentlichkeitsarbeit speziell der Staatsanwälte keine besseren Plattformen als das Strafverfahren, und zwar in allen seinen Phasen. Mit Hilfe der Rechtspropaganda und Rechtstherapie kann und muß die Brücke geschlagen werden zwischen der Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters einerseits und der progressiven Beeinflussung bzw. Veränderung seiner sozialen Umwelt andererseits. Dem gesellschaftlichen Anliegen der Kriminalitätsbekämpfung werden wir erst dann gerecht, wenn es uns gelingt, das Strafverfahren dafür zu benutzen, Frauen in die Autorität des sozialistischen Staates und die Werktätigen zu befähigen, ihre Ripflichten bei der Verhütung von Straftaten und Rechtsverletzungen bewußt wahrzunehmen. Je überzeugender uns das gelingt, um so größer wird der Beitrag zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sein. Denn die grundlegende ideologische Aufgabe besteht auch an der Front des Kampfes gegen die extremsten Formen antisozialen Verhaltens darin, „immer wieder zu klären, daß sozialistische Demokratie und sozialistisches Eigentum die konsequente Ein- und Durchsetzung bestehender Rechtspflichten verlangen.“<sup>3</sup>

## Arrangement mit den Kollektiven der Werktätigen

Aus der Einheit von Strafverfolgung und Öffentlichkeitsarbeit leiten sich auch deren wichtigste Methoden und Formen ab. Hauptmethode der staatsanwaltschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit ist und bleibt das Auftreten in den Kollektiven der Werktätigen, speziell der Arbeiterklasse und der Arbeiterjugend. Dies hervorzuheben ist um so wichtiger, als sich

in der Vergangenheit bei einer Reihe von Staatsanwälten die Proportionen in der Öffentlichkeitsarbeit zugunsten allgemeiner Bildungsveranstaltungen verschoben hatten und Korrekturen notwendig wurden.

Die Effektivität des Kampfes gegen Straftaten verlangt vor allem und zuerst die zielgerichtete rechtspropagandistische Arbeit im konkreten Verfahren. Das Arrangement des Staatsanwalts mit dem Arbeitskollektiv des Rechtsbrechers muß daher auf die Auseinandersetzung über den der Straftat zugrunde liegenden sozialen Konflikt gerichtet sein, auf die schnellstmögliche Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Straftat (ggf. auch mit den Mitteln der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht), muß der qualifizierten Mitwirkung von Vertretern des Kollektivs am Verfahren dienen und die gesellschaftlich wirksamste Möglichkeit der Realisierung der Strafe ausloten.

In diesem Sinne bedient der Staatsanwalt die Hebel der sozialistischen Demokratie auch im Interesse seiner eigenen Persönlichkeitsentwicklung. Denn der unmittelbare Kontakt zu den Kollektiven der Arbeiterklasse und das Einbezogenensein in die hier stattfindende Auseinandersetzung mit rückständigen Denk- und Lebensgewohnheiten ist für die Klassenverbundenheit und die Lebenserfahrung des sozialistischen Staatsanwalts unerlässlich, bereichert ihn rational wie emotional.

## Maßstäbe für Kollektivaussprachen im Ermittlungsverfahren

Eine besonders wichtige verfahrensbezogene Form der Öffentlichkeitsarbeit des Staatsanwalts ist seine Teilnahme an den Beratungen der Kollektive während des Ermittlungsverfahrens gemäß § 102 Abs. 4 StPO. Die persönliche Mitwirkung des Staatsanwalts an solchen Kollektivaussprachen ist in den vergangenen Jahren nicht immer und überall im gebührenden Umfang und mit der nötigen Zielstrebigkeit gepflegt worden. So nahmen Staatsanwälte im Jahre 1977 lediglich in 1 603 Fällen an Beratungen der Kollektive des Straftäters teil. Inzwischen ist diese Praxis korrigiert worden, und in quantitativer Hinsicht scheint das Problem gelöst, wenn man bedenkt, daß Staatsanwälte allein im Jahre 1979 in 6 239 Fällen an Kollektivaussprachen im Ermittlungsverfahren mitwirkten.

Jetzt kommt es darauf an zu sichern, daß die erhöhte Aktivität auch in höhere Effektivität umschlägt. Denn das Auftreten des Staatsanwalts im Arbeitskollektiv soll keine Pflichtübung und keine bloße Informationsstunde für die Umwelt des Straftäters sein. Es geht hier nicht um eine Verbeugung vor der sozialistischen Demokratie, sondern um ihre optimale Verwirklichung. Deshalb gilt es, genau zu differenzieren und klug zu überlegen, in welchem Verfahren wir mit welchem Ziel rechtspropagandistische Arbeit investieren müssen.

Außer Zweifel steht, daß die Teilnahme des Staatsanwalts an der Kollektivaussprache nicht obligatorisch sein kann. Eine Überprüfung dieses Problems ergab, daß es in der Praxis weder einheitliche noch klare Maßstäbe gibt, von denen die Teilnahme des Staatsanwalts an der Kollektivaussprache abhängig gemacht wird.

Solche Kriterien müssen aber zum Handwerkszeug des Staatsanwalts gehören, wenn wir auch in der Öffentlichkeitsarbeit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen erreichen wollen.

Daß ein Mehr an Aufwand nicht generell zu größeren